



Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008

Medien-Premium

Stand 09/2017

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut	3
1.3 Seng- und Schmorschäden	3
1.4 Feuernetzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung	3
1.7 Überschallknall	3
1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen	3
2.2 Kfz-Zubehör	4
2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	4
2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch) ..	4
2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	4
2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	4
2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	4
2.9 Vandalismus nach Einschleichen	5
2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)	5
2.11 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern	5
2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	5
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine	6
2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	6
2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte	6
2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	6
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs	7
3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau	7
3.5 Regen- und Schmelzwasser	7
4. Kosten	7
4.1 Umzugskosten	7
4.2 Transport- und Lagerkosten	8
4.3 Hotelkosten	8
4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall	8
4.5 Bewachungskosten	8
4.6 Sachverständigenkosten	8
4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	8
4.8 Kostenpauschale	8
4.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	8
4.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	8
4.11 Datenrettungskosten	8
5. Sonstiges	9
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	9
5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	9
5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	9
5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung	9
5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	9
5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	9
5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	9

5.8	Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach.....	10
5.9	Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	10
5.10	Transportmittelunfall	10
5.11	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).....	10
5.12	Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere.....	10
5.13	Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)	10
5.14	Vorsorgebetrag	10
5.15	Grobe Fahrlässigkeit.....	10
5.16	Unbewohntsein der Wohnung	11
5.16	Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	11
5.17	Leistungs-Update-Garantie.....	11
5.18	Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)	11
5.19	Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“	11
5.20	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	11

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermitelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 € (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 €) begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Kfz-Zubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2008.
2. Die Entschädigung ist auf je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.

3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.9 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.11 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad verbunden ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.1 und 2.11.2, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, mindestens 500 €, begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden.

2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 €) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.

3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 5.000 € mitversichert.

3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

1. Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, mitversichert.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörige Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt.

2. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 € begrenzt.

3.5 Regen- und Schmelzwasser

1. Tritt Regen oder Schnee durch Gebäudeöffnungen ein, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht wurden, besteht dennoch Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser beschädigt oder zerstört wurden.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 € begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500 €.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, weiteren Elementargefahren und Sturmflut. Außerdem bleiben Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen ausgeschlossen.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

4.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 360 Tagen erhöht.

4.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 365 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 3 % der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2% der Versicherungssumme begrenzt.

4.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 7.500 € bei einem Selbstbehalt von 10 % ersetzt.

4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.8 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 2.500 € erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 €

4.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.11 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, mindestens 1.000 € begrenzt.

3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 3.000 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 20.000 € erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) ist auf 40.000 € erhöht.

5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 12 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen und Handelswaren ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 5.000 € begrenzt.

5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt

5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40% der Versicherungssumme, mindestens 30.000 €, begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindetet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, außerhalb der gleichen Gemeinde, bis zu einer maximalen Entfernung von 5 Kilometern vom Versicherungsort. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 € begrenzt.

5.10 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

5.11 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat entsprechend § 6 Nr. 2 VHB 2008, der sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befindet. Dieser muss durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt werden. Die beruflich bedingte Zweitwohnung (Pendlerwohnung) muss sich innerhalb Deutschlands befinden.
2. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 2.500 €
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000 € begrenzt.

5.12 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 5.000 € begrenzt.

5.13 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 6 Monate nach der Haushaltgründung.

5.14 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 30%.

5.15 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet. Dies gilt auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in den §§ 16 und 26 Nr. 1 VHB 2008 geregelt sind.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend den §§ 26 Nr. 2 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.16 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 185 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

5.16 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.

5.17 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.18 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.19 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

5.20 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

